



Dispensationserklärung Religionsunterricht ab Schuljahr 2025-2026 (gilt bis auf Widerruf und muss nicht jährlich nachgereicht werden)

Die Möglichkeit ein Kind vom Religionsunterricht zu dispensieren (SchG Art.23 / SchR Art. 42) ist eine inhaltliche und keine zeitliche Dispensation. Die dispensierten Schülerinnen und Schüler bleiben in der Schule und werden von den Lehrpersonen beaufsichtigt.

Hiermit erklären wir die Dispensation unseres Kindes vom Religionsunterricht:

Name und Vorname des Kindes:

Name und Vornamen der Eltern:

Adresse:

Klasse:

Klassenlehrperson(en):

Datum: Unterschrift(en):

Wir bitten Sie, die Dispensationserklärung der Klassenlehrperson Ihres Kindes abzugeben.

Klassenlehrperson(en) – bitte Kopien (siehe untenstehend) entsprechend weiterleiten:

Wir haben Ihre Dispensationserklärung erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum: Unterschrift:

Geht an:

- Zurück an die Eltern (Original)
- Klassenlehrperson (Kopie > Schülerinnen- & Schülermappen)
- Religionslehrpersonen (Kopie)
- Schuldirektion (Kopie > Schülerinnen- und Schülerdossiers)



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Aus dem Gesetz über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG)

Art. 23 Konfessioneller Religionsunterricht

¹ Im wöchentlichen Stundenplan ist eine bestimmte Zeit für den konfessionellen Religionsunterricht der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften vorgesehen. Die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, für diesen Unterricht die Schulräumlichkeiten unentgeltlich zu benutzen.

² Der Staat kann sich an der Vergütung der Lehrpersonen für den konfessionellen Religionsunterricht beteiligen, wobei die Einzelheiten in einer Vereinbarung geregelt werden. In dieser Vereinbarung wird auch das Dienstverhältnis der betreffenden Lehrpersonen festgelegt, die bei ihrer Anstellung einen sie betreffenden Sonderprivatauszug aus dem Strafregister gemäss Artikel 371a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs oder bei ausländischer Staatsangehörigkeit ein gleichwertiges Dokument vorlegen müssen. Während einer Übergangsperiode bis 31. Dezember 2041 müssen die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich einen ordentlichen Strafregisterauszug vorlegen.

³ Die Eltern können ohne Angabe von Gründen schriftlich erklären, dass ihr Kind den konfessionellen Religionsunterricht nicht besuchen wird. Schülerinnen und Schüler, die das 16. Altersjahr vollendet haben, können diese Erklärung auch selber abgeben.

Aus dem Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR)

Art. 42 Konfessioneller Religionsunterricht (Art. 23 SchG)

⁴ Die dispensierten Schülerinnen und Schüler stehen unter der Verantwortung und Aufsicht der Schule.